\$ 8

Als verdorben gelten und sind auch bei Kenntlichmachung vom Verkehr ausgeschlossen:

- Speiseeis, zu dessen Herstellung Speiseeis verwendet worden ist, das infolge unsachgemäßer Aufbewahrung ganz oder teilweise geschmolzen ist:
- Speiseeis, das mehr als 300 000 Keime einschl. der Säurebakterien und mehr als 10 Coli je ccm enthält;
- 3. Speiseeis und Halberzeugnisse, zu deren Herstellung verdorbene Rohstoffe oder Zusatzstoffe verwendet worden sind;
- 4. Speiseeiskonserven, die sich in bombierten oder undichten Behältnissen befinden.

8 9

Als nachgemacht oder verfälscht gelten und sind auch bei Kenntlichmachung vom Verkehr ausgeschlossen:

- Vollmilcheis, zu dessen Herstellung weniger als 70 Hundertteile Vollmilch oder die entsprechende Menge Vollmilchpulver verwendet worden sind;
- 2. Vollmilcheis, dem bei der Herstellung mehr Wasser zugesetzt worden ist, als der Verwendung von eingedickter Milch oder Milchpulver in einer dem Eindickungsgrad zugelassenen Menge entspricht;
- Vollmilch, Sahneeis, Fruchteis sowie Halberzeugnisse hierfür, zu deren Herstellung künstliche Geschmacks- und Geruchsstoffe verwendet worden sind, unbeschadet der Verwendung von Vanillin oder dem ihm entsprechenden Aethylaether bei Berücksichtigung der Bestimmung gemäß § 10 Ziffer 7;
- Vollmilcheis oder Sahneeis, bei Kenntlichmachung mit Ei hergestellt, zu dessen Herstellung weniger als 270 Gramm Vollei oder .100 Gramm Eidotter auf 1 Liter Vollmilch oder Sahne zugesetzt worden sind;
- Vollmilcheis oder Sahneeis, zu dessen Herstellung Magermilch oder Magermilchpulver verwendet worden ist;
- Sahneeis, zu dessen Herstellung Milch oder andere Milcherzeugnisse außer Schlagsahne verwendet worden sind;
- 7. Sahneeis, zu dessen Herstellung weniger als r 60 Hundertteile Schlagsahne verwendet worden sind; V
- 8. Speiseeis aller Sorten, bei dem der Zusatz von Gelatine und anderer Verdickungsmittel mehr als 1 Hundertteil beträgt;
- Fruchteis, zu dessen Herstellung unbeschadet der Bestimmung gemäß §2 weniger als 20 Hundertteile von dem der Bezeichnung der Frucht-Sorte entsprechenden frischen Obst, Fruchtfleisch oder eine geringere Menge Obsterzeugnisse verwendet worden sind, als im § 5 Abs. 1 Buchst, d festgesetzt sind;
- Zitronen- oder Apfelsineneis, zu dessen Her-Stellung weniger als 5 Hundertteile Zitronen-! mark, 10 Hundertteile Apfelsinenmark oder Zitronensaft oder Apfelsinensaft einschl. der | Schalenanteile verwendet worden sind;
- Speiseeis, bei dem der Zusatz von Stärkemehl, Tragant, Obstpektin und anderer zugelassener

- künstlicher Bindemittel (Tylose u. ä.) mehr als 1 Hundertteil beträgt;
- 12. Speiseeis, bei dem mehr als eines der zugelassenen Bindemittel verwendet worden sind;
- Speiseeis, dem weniger als 150 Gramm technisch reiner weißer Verbrauchszucker (Saccharose) je Liter Eismasse zugesetzt worden ist;
- 14. Speiseeis und Halberzeugnisse, zu deren Herstellung nicht der Milch entstammende Fette verwendet worden sind, unbeschadet des in den verwendeten natürlichen Geschmacksund Geruchsstoffen enthaltenen Fettes;
- 15. Speiseeis und Halberzeugnisse, zu deren Herstellung Stärkesirup verwendet worden ist;
- Speiseeis und Halberzeugnisse, die unter Verwendung von künstlichem Süßstoff hergesfellt worden sind;
- 17. Speiseeis und Halberzeugnisse, zu deren Herstellung andere Zuckerarten als technisch reiner weißer Verbrauchszucker (Saccharose) verwendet worden sind, unbeschadet der Verwendung von Milchzucker bei der Herstellung von Speiseeispulver für Speiseeis einfach;
- 18. Speiseeis und Halberzeugnisse, zu deren Herstellung Ei in anderer Form verwendet worden ist, als im § 2 Abs. 2 Buchst, a angegeben worden ist (z. B. Enteneier);
- 19. Speiseeis und Halberzeugnisse, die unbeschadet einer Anfärbung des verwendeten Obstmarks und der verwendeten Pistazien oder der Verwendung von Karamel als Geschmacksstoff künstlich gefärbt sind, ausgenommen Speiseeis einfach und Speiseeispulver für Speiseeis einfach;
- Speiseeis und Halberzeugnisse, bei deren Herstellung Neutralisationsmittel oder Backhilfsmittel verwendet worden sind;
- Speiseeiskonserven, die Gelatine enthalten und deren Zusammensetzung nicht der angegebenen Deklaration für die daraus herzustellenden Speiseeissorten entsprechen.

§ 10

Eine irreführende Bezeichnung, Angabe öder Aufmachung liegt vor, wenn:

- 1. ein Erzeugnis als eine bestimmte Speiseeisoder Halberzeugnissorte oder mit einem gleichsinnigen Ausdruck bezeichnet wird, ohne den Begriffsbestimmungen gemäß § 5 zu entsprechen;
- durch Umhüllungen, Bezettelungen oder Anpreisungen in Wort und Bild auf eine den Tatsachen nicht entsprechende Beschaffenheit der Erzeugnisse hingewiesen wird;
- 3. Speiseeis oder seinen Halberzeugnissen im Einzelfall entgegen den Tatsachen eine besondere diätetische oder stärkende Wirkung zugeschrieben wird, z. B. Nährspeiseeis u. ä^;
- 4. ein Halberzeugnis als Halberzeugnis für eine bestimmte Speiseeissorte bezeichnet wird, aber zur Herstellung der betreffenden Speiseeissorte nach der angegebenen Gebrauchsanweisung (§ 7 Abs. 2) ungeeignet ist;
- Speiseeispulver, zu deren Herstellung künstliche Geruchs- und Geschmacksstoffe oder künstliche Farbstoffe verwendet w'orden sind, nicht als "Speiseeispulver für Speiseeis — einfach" kenntlich gemacht sind;